

## **Entscheidung des Rektors der Universität Bremen gemäß § 81 Abs. 6 BremHG**

vom 02.04.2020 über

### **Sitzungen der Berufungskommissionen in Form von Videokonferenzen**

#### Begründung der Eilbedürftigkeit

Für die Dauer der bestehenden Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden und des persönlichen Kontakts der Hochschulmitglieder im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus ist eine Sicherstellung notwendiger Entscheidungen von Berufungskommissionen nötig.

Die nächste Sitzung des Akademischen Senats ist am 29.04.2020, weshalb eine Eilentscheidung gemäß § 81 Abs. 6 BremHG erforderlich ist.

## Sitzungen der Berufungskommissionen in Form von Videokonferenzen

zur Sicherstellung notwendiger Entscheidungen von Berufungskommissionen für die Dauer der bestehenden Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulgebäuden und des persönlichen Kontakts der Hochschulmitglieder im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus.

1. Einzelne Sitzungen von Berufungskommissionen der Universität Bremen können unter den nachfolgenden Maßgaben in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden.

- a) Eine Sitzung in Form einer Videokonferenz kann nur stattfinden, wenn alle Mitglieder der Berufungskommission sowie die Frauenbeauftragte und der/die Schwerbehindertenbeauftragte und der fachferne Berater oder die fachferne Beraterin ihre vorherige Zustimmung hierzu erklärt haben; die Zustimmung muss dokumentiert werden.
- b) Das benutzte Webkonferenzsystem muss auf einem Server der Universität Bremen installiert sein und den Datenschutz- und Datensicherheitsanforderungen genügen (<https://www.medi-enstelle.uni-bremen.de/videokonferenz/index.php>).
- c) Es muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder der Berufungskommission sowie ggfls. die Frauenbeauftragte und der/die Schwerbehindertenbeauftragte tatsächlichen Zugang zur Konferenz haben und für alle Teilnehmer\*innen die technischen Voraussetzungen für eine reguläre Sitzungsteilnahme vorhanden sind. Insbesondere müssen alle Teilnehmer\*innen über ausreichend schnelle Internetverbindungen zur ungestörten Übertragung verfügen. Alle Teilnehmer müssen zu den Videokonferenzen eingeladen werden d.h. auch Frauenbeauftragte, „Kienbaum“, fachferne Berater\*innen, etc.
- d) Für Anhörungen der Bewerber\*innen ist zu prüfen, ob diese verschoben werden können. Wenn Anhörungen zwingend durchgeführt werden müssen, dann müssen alle Bewerber\*innen einverstanden sein. Die Chancengleichheit muss sichergestellt werden, das bedeutet, dass alle Bewerber\*innen über Videokonferenz angehört werden müssen zu gleichen Bedingungen. Bei Probelehrveranstaltungen ist sicherzustellen, dass eine Form von Interaktion ermöglicht wird, d.h. Fragen gestellt werden können (Studierende sollten sich auch dazu schalten können, ihnen wird ebenfalls ein Link zur Videokonferenz gegeben (s. oben FB Ankündigung).
- e) In den fachbereichsöffentlichen Teilen der Kommissionssitzungen (gilt für Anhörungen) muss die Fachbereichsöffentlichkeit gegeben sein, z.B. durch Bekanntmachung inklusive des Links zur Videokonferenz. Gleichzeitig gilt: bei Einladung des Fachbereichs sollte sichergestellt sein, dass diese nur an den fachbereichsöffentlichen Teilen zugeschaltet werden können (und nicht bei den vertraulichen Teilen der Anhörung).
- f) Bewerbungsunterlagen können nur in den passwortgeschützten geschlossenen Gruppen der Berufungskommissionen über Seafile der Universität Bremen weitergegeben bzw. eingesehen werden.
- g) Es muss vorher geklärt werden, wie die Sitzungen und die Anhörung dokumentiert werden und was gemacht wird, wenn die Verbindung unterbrochen ist.
- h) Das Assessment Center von Kienbaum ist ebenfalls virtuell möglich, solange Datenschutz und Vergleichbarkeit sichergestellt sind.
- i) Das Verfahren und die Abwägungsentscheidungen sind gut zu dokumentieren, um die Chancengleichheit nachvollziehen zu können.

Diese Ausnahmeregelung gilt bis auf Widerruf.